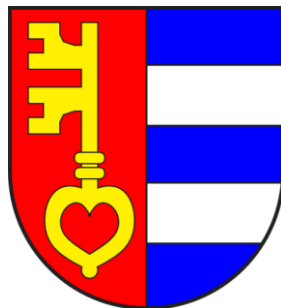


# **Gemeinde Obersaxen Mundaun**



## **Richtlinien für die Förderung von Hotels**

## **Richtlinien für die Förderung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit bewirtschafteten Betten**

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung.

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Obersaxen Mundaun unterstützt den Bau und die Erweiterung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit warmen Betten auf Gemeindegebiet.

### **Art. 2 Form der Unterstützung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet eine Unterstützung an Bau- und Erweiterungsvorhaben im Sinne von Art. 1 mit einmaligen Finanzbeiträgen à fonds perdu in der Höhe von 3% bis max. 5% der approximativen Investitionskosten.

<sup>2</sup> Die Investitionskosten werden wie folgt berechnet bzw. anerkannt:

- sämtliche mit dem Bau bzw. der Erweiterung verbundenen Investitionskosten
- bei neuen Objekten: exkl. Preis für Landerwerb
- bei bestehenden Objekten:
  - > mit Handänderung inkl. Kaufpreis
  - > ohne Handänderung nur Investitionskosten
- betriebsnotwendige Einrichtungen (exkl. Kleininventar)

### **Art. 3 Beitragsvoraussetzungen**

Unterstützt werden Projekte mit einer minimalen Investition von:

- CHF 4'000'000.00 bei neuen Objekten
- CHF 1'000'000.00 bei bestehenden Objekten

### **Art. 4 Kriterien für die Festlegung eines Beitrags**

Der Gemeindevorstand legt die Kriterien objektspezifisch fest. Dabei orientiert er sich an folgenden Rahmenkriterien:

- touristische Bedeutung des Projekts für die Gemeinde
- vom neuen/erweiterten Angebot zu erwartende Wertschöpfung (Logiernächte, neue Arbeitsplätze, etc.)
- Berücksichtigung einheimisches Gewerbe für geplante Arbeiten

### **Art. 5 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung sind an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser gibt vor, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand prüft die Gesuche und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Zusicherung eines Beitrags erfüllt sind.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, legt er die Höhe des Beitrags fest und erlässt einen Vorbescheid zu Händen des Gesuchstellers. Nach schriftlicher Einwilligung des Gesuchstellers bereitet der Gemeindevorstand einen Antrag zuhanden des zuständigen Gemeindeorgans vor.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der ablehnende Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid ist abschliessend und es bestehen keine Rechtsmittel.

## **Art. 6 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Unterstützungsbeiträge bis maximal CHF 200'000.00 werden vom Gemeindevorstand entschieden.

<sup>2</sup> Unterstützungsbeiträge über CHF 200'000.00 sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

## **Art. 7 Auszahlung von genehmigten Beiträgen**

Die Modalitäten und Bedingungen betreffend Auszahlung der genehmigten Beiträge werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Grundvoraussetzung für eine Auszahlung sind mindestens eine rechtskräftige Baubewilligung und ein verbindlicher Bauentscheid.

## **Art. 8 Rechtlicher Anspruch**

Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrags und die entsprechenden Entscheide (gem. Art. 6) sind nicht anfechtbar.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand am 21. Juni 2021 beschlossen und treten per 01. Juli 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ernst Sax

Hiazint Brunold